

Satzung des Vereins „ARISE Bildungswerk“

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ARISE Bildungswerk“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.
2. Der Vereinssitz ist in Göttingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52, Nr. 1 AO), zweckverwirklichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - Forschung, Erarbeitung und Veröffentlichung von Publikationen, Studien und wissenschaftlichen Ausarbeitungen im Bereich der Werte, Persönlichkeitsentwicklung, Führungskompetenzen (Leadership), Gesundheit, Finanzen, Purpose/Sinn, (Social) Entrepreneurship, gesellschaftlichen Trends sowie Technologien (beispielsweise Einfluss von Künstlicher Intelligenz, Social Media)
 - Bereitstellung von Bildungsangeboten, etwa Webinaren, Workshops, Kursen, digitale Konferenzen, Vorträgen zu den oben genannten Themen; dazu auch Betrieb von online Bildungsplattformen; Bereitstellung auch über soziale Medien und andere Plattformen
 - Förderung interdisziplinärer Forschungsprojekte: Unterstützung von Projekten, die verschiedene Fachdisziplinen miteinander verbinden, um innovative Lösungen für komplexe wissenschaftliche Fragen zu finden.
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), zweckverwirklichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - Erstellung und Bereitstellung von Lern- und Unterrichtsmaterialien für Bildungseinrichtungen; auch abgeleitet aus den Forschungsaktivitäten
 - Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Workshops und Seminaren sowie von Jugendkonferenzen und Konferenzen mit jungen Erwachsenen
 - Unterstützung von Bildungsprojekten und -initiativen
 - Unterstützung von Lehrern und Dozenten bei der Weiterbildung
 - Aufklärung über den Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - Unterstützung der Errichtung und dem Betreiben von Kinderheimen/Waisenhäuser
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52, Nr. 15 AO), zweckverwirklichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - Initiierung von Projekten im In- und Ausland, auch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Durchführen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit gemeinsam mit anderen Partnern
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52, Nr. 25 AO), zweckverwirklichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - Initiierung und Förderung der praktischen Umsetzung der gelernten Bildungsmaterialien in Projekten und Initiativen zugunsten der Gesellschaft

- Organisation von Freiwilligenprogrammen und -projekten, bei denen sich Ehrenamtlich engagieren können, um gemeinnützige Aufgaben zu unterstützen
 - Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO. Dabei erfolgt die selbstlose Unterstützung von Personen durch den Verein nur, soweit sie die Voraussetzungen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO erfüllen. Zweckverwirklichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - Therapie und Coaching von Menschen zu seelischer, emotionaler und körperlicher Gewalt und Missbrauch (themenabhängig mit tiergestützter Therapie)
 - Bekämpfung von Hunger und Armut in der ganzen Welt von in Not geratenen Menschen
2. Der Satzungszweck kann im In- und Ausland verwirklicht werden.
 3. In der Umsetzung ist dem Verein wichtig: die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Schülern, Lehrern und Familien.
 4. Der Zweck des Vereins kann auch durch die Mittelweitergabe an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwirklicht werden. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erfolgen die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft und Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden.
4. Über die Mitglieder des Vereins wird ein Verzeichnis geführt, das der Arbeit des Vereins dienen darf. Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre jeweilige aktuelle Post- und E-Mail-Adresse mitzuteilen und erklären sich mit der Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse zur Entlastung der Vereinsverwaltung damit einverstanden, dass alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche, die der Schriftform bedürfen, wie z.B. Einladungen zur Mitgliederversammlung, ihnen auch auf diesem Wege wirksam zugesandt werden können. Mit dem Versand an die letzte dem Verein als bekannte E-Mail-Adresse gilt die Post als zugegangen.
5. Juristische und unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person können eine Fördermitgliedschaft erlangen. Fördermitglieder sind die, die Bestrebungen des Vereins finanziell regelmäßig unterstützen wollen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Sie endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
 - Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist jederzeit möglich.
 - Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als sechs Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist oder an einer Mitgliederversammlung unentschuldigt gefehlt hat.
 - Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch erheben; der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens und haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Spenden. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.
8. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge gemäß § 58 BGB. Er deckt seinen Finanzbedarf ausschließlich durch freiwillige Spenden, sei es von Mitgliedern, von Freunden oder von Dritten.

§ 5 Organe, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes die §§ 31 a und 31 b BGB entsprechend, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.
3. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB;
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Satzungs- und Zweckänderungen;
 - Beteiligungen an juristischen Personen;
 - Aufnahme von Darlehen in Höhe von über 20.000,00 €.
4. Die Mitgliederversammlung leitet eine vom Vorstand berufene Person, hilfsweise wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Der Vorstand kann bei der Einberufung der Mitgliederversammlung eine hybride oder auch virtuelle Versammlung vorsehen (§ 32 Abs. 2 BGB), an denen Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Im Falle der Einberufung einer virtuellen Mitgliederversammlung können Mitglieder ihr Teilnahmerecht und ihre sonstigen Rechte nur im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben und gibt es kein Recht auf Anwesenheit an einem bestimmten Ort. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
7. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder hierüber informiert wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand zählt die Stimmen aus.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm berufenen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Größe des Vorstands wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht kann vereinsintern durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.
3. Der Vorstand wird für eine Wahlperiode von 7 Jahren durch die stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand das Vorstandsamt des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder sich durch Zuwahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder selbst ergänzen. Die Übertragung des Vorstandsamtes auf ein anderes Vorstandsmitglied und die Ergänzung durch Zuwahl gelten nur für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Eine „digitale Vorstandssitzung“ ohne ein physisches Zusammenkommen der Vorstandsmitglieder ist möglich. Sie kann über jeden Weg moderner Kommunikation geführt werden, der durch Vorstandsbeschluss dafür als zweckmäßig erachtet wurde. Auch ist eine „Anwesenheit“ einzelner Vorstandsmitglieder an normalen Sitzungen auf diesem Weg möglich.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder mit Mitteln der modernen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder informiert werden und die grundsätzliche Möglichkeit der Beteiligung haben. Für einen solchen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder notwendig. Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift des Beschlusses an, die von ihm und bei nächster Gelegenheit auch vom Vorstandsvorsitzenden unterschrieben wird.
6. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand des Vereins verwaltet.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden als dringend in Textform verlangt werden. Die Mitglieder müssen aber alsbald davon schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Ohne besondere Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder von drei Vierteln erforderlich. Der Beschluss kann nur nach besonderer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft, Bildung oder Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des §2.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der

Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

§ 9 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied des Vereins aus der Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Organmitglieds oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, entstanden ist. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen ist ausgeschlossen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so behalten alle anderen Bestimmungen weiterhin ihre Gültigkeit. Die ungültige Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem Beabsichtigten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Gießhagen am 11.01.24 beschlossen.

1. Gründungsmitglied Simon Dieckmann
2. Gründungsmitglied Jasmin Hubert
3. Gründungsmitglied Nora Oeters
4. Gründungsmitglied Simon Hubert
5. Gründungsmitglied Monja Hubert
6. Gründungsmitglied Katharina Dieckmann
7. Gründungsmitglied Manfred Hohmann
8. Gründungsmitglied _____
9. Gründungsmitglied _____
10. Gründungsmitglied _____

